



Satzung JANUN e.V.

eines landesweiten Dachverbandes der Jugendverbände
im Natur- und Umweltschutz

§1 Name und Sitz

1. Der Dachverband trägt den Namen JugendAktion Natur- und Umweltschutz Niedersachsen (JANUN), Jugendumweltnetzwerk Niedersachsen – JANUN e.V.
2. JANUN ist am 18. Juli 1990 als rechtsfähiger Verein in das Vereinsregister eingetragen worden (und ist als gemeinnützig im Sinne der Abgabenordnung anerkannt worden.)
3. Der Verein hat seinen Sitz in Hannover.

§2 Allgemeine Ziele

1. JANUN verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige sowie überparteiliche und überkonfessionelle Ziele im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Sie bekennt sich zur freiheitlich-demokratischen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland.
2. JANUN vereint die Ziele des, Natur- und Umweltschutzes und der Jugendarbeit, wie sie in den Satzungen der Gründungsmitglieder genannt sind. Dieses sind insbesondere:
 - a) Förderung der Entwicklung von Jugendlichen zu selbständigen Persönlichkeiten und kritischen BürgerInnen.
 - b) Hinführung von Kindern und Jugendlichen zu Natur und Umwelt sowie dem Schutz der natürlichen und sozialen Umwelt.
 - c) Kritische Auseinandersetzung mit und Einwirkung auf die ökologischen und sozialen Folgen der Globalisierung.
 - d) Erhaltung, Schaffung und Verbesserung von Lebensgrundlagen für das Leben von Menschen sowie der Tier- und Pflanzenwelt.
 - e) Schutz und Hilfsmaßnahmen für bedrohte Tier- und Pflanzenarten.
 - f) Mitwirkung bei Planungen, die Belange des Natur- und Umweltschutzes berühren.
 - g) Einwirkung auf Gesetzgebung und Verwaltungen gemäß den genannten Aufgaben sowie das Eintreten für den konsequenten Vollzug der einschlägigen Rechtsvorschriften.
 - h) Öffentliches Vertreten und Verbreiten der Gedanken des Natur- und Umweltschutzes.
 - i) Erforschung und Darstellung der Grundlagen des Natur- und Umweltschutzes.
 - j) Information und Weiterbildung der Mitglieder und MitarbeiterInnen zu den Fragen des Natur- und Umweltschutzes sowie der Jugendarbeit.
 - k) Gewinnung von Jugendlichen für die Arbeit der Umweltverbände.
 - l) Motivation von Jugendlichen und Kindern zu selbständigen Aktivitäten im Natur- und Umweltschutz.
 - m) Zusammenarbeit mit Verbänden, Initiativen und Gruppen, die ganz oder teilweise gleiche oder ähnliche Ziele wie JANUN verfolgen.

§3 Arbeitsinhalt

1. JANUN führt Projekte im Natur- und Umweltschutz überverbandlich und unter dem unter §1.1 genannten Namen bei Hervorhebung der Namen der beteiligten Mitgliedsverbände durch.
2. Schwerpunkte der Arbeit sind insbesondere:
 - a) Koordination der Tätigkeiten der Mitgliedsorganisationen und Mitarbeiter_innen.
 - b) Veranstaltung, Bekanntmachung und Finanzierung von Seminaren, Lagern und Kongressen zur Fortbildung der MitarbeiterInnen.
 - c) Herausgabe eines Informationsdienstes für die Gruppen und MitarbeiterInnen in den Verbänden.
 - d) Unterstützung aller am Natur- und Umweltschutz interessierten Gruppen in Niedersachsen, die ähnliche oder gleiche Ziele wie JANUN verfolgen.
 - e) Schaffung einer Struktur zur Durchführung von Jugend-Umweltprojekten.
 - f) Aufbau und Förderung von Jugend-Projektgruppen im Natur- und Umweltschutz.
3. Die konkreten Arbeitsinhalte werden von der Delegiertenversammlung, sowie von den Projektgruppen, dem Vorstand und dem Koordinationsrat in ihrem Bereich, beschlossen.

§4 Mitglieder

1. Mitglieder der JANUN können Jugendgruppen und Jugendverbände werden, die überwiegend im Natur- und Umweltschutz tätig sind und deren Mitglieder/Aktive überwiegend zwischen 12 und 27 Jahren alt sind.
Gründungsmitglieder der JANUN sind:
 - die Naturschutzjugend Niedersachsen, Jugendorganisation des Naturschutzbund Deutschland, Landesverband Niedersachsen e.V.
 - die BUNDjugend Niedersachsen, Jugendorganisation des Bundes für Umwelt- und Naturschutz Deutschland, Landesverband Niedersachsen e.V.
 - der Deutsche Jugendbund für Naturbeobachtung, Distrikt Niedersachsen
2. Verbände und Gruppen können Mitglied werden, wenn sie überwiegend im Natur- und Umweltschutz tätig sind. Sie können Mitglied gemäß §4 Abs.1 werden, sofern es sich um Jugendverbände oder Jugendgruppen handelt. Über die Art der Mitgliedschaft entscheidet die Delegiertenversammlung.
3. Untergliederungen von Mitgliedern sind über ihren Dachverband Mitglied und können nicht separat Mitglied werden.
4. Jedes Mitglied kann durch seinen Austritt aus dem Verband ausscheiden. Es hat seinen Austritt gegenüber dem Vorstand schriftlich zu erklären. Über Aufnahme und Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet die Delegiertenversammlung. Sie kann ein Mitglied ausschließen, wenn es sich verbandsschädigend verhält oder gröblich gegen die Ziele der JANUN verstößt. Der Antrag auf Aufnahme ist spätestens einen Monat vor der nächsten Delegiertenversammlung schriftlich an den Vorstand zu stellen.

§5 Delegiertenversammlung

1. Mindestens einmal pro Geschäftsjahr findet eine Delegiertenversammlung der JANUN statt. Die Delegiertenversammlung ist das höchste Entscheidungsgremium der JANUN. Sie wird mindestens vier Wochen vor Beginn durch den Vorstand einberufen. Die Einladung erfolgt entweder postalisch oder

per Email. Einzuladen sind alle Vereinsmitglieder und alle der JANUN bekannten Jugend-Umweltgruppen in Niedersachsen. Sie muss innerhalb von zwei Monaten stattfinden, wenn dieses von einer Mitgliedsorganisation gemäß §4 Abs.1, mindestens 45% der Mitglieder oder 5% der Stimmberechtigten (Stand 31.12. des Vorjahres) der Mitgliedsverbände schriftlich gefordert oder vom Koordinationsrat beschlossen wird.

2. Stimmberechtigt sind alle Delegierten der Mitgliedsorganisationen ab 12 Jahren bis zur Vollendung des 28. Lebensjahres und der Vorstand. Alle Stimmberechtigten haben eine Stimme; sie können keine weitere Stimme per Vollmacht übernehmen. Bei der Entlastung des Vorstands (§6, Abs. 5, c) entfällt das Stimmrecht des Vorstands. Anträge für Satzungsänderungen müssen den Mitgliedern mind. 12 Wochen vor der Delegiertenversammlung bekannt gegeben werden. Satzungsänderungen sind nur möglich, wenn die Mitgliedsorganisationen gemäß §4 Abs.1 (Jugendorganisationen/-gruppen) bis 3 Wochen vor der Abstimmung keinen schriftlich begründeten Widerspruch (Veto) eingelegt haben. Im Falle eines Widerspruchs wird der Vorstand vermitteln. Die Mitgliedsorganisation kann ihren Widerspruch bis zur Abstimmung zurückziehen.
3. Mitgliedsorganisationen können gemäß ihrer Mitgliederanzahl (es zählen Mitglieder zwischen 12 und vollendetem 28. Lebensjahr) Delegierte nach folgendem Stimmschlüssel entsenden:
Bis 5 Mitglieder: 2; bis 10 Mitglieder: 3; bis 20 Mitglieder: 4; bis 40 Mitglieder: 5; bis 80 Mitglieder: 6; bis 160 Mitglieder: 7; bis 320 Mitglieder: 8 usw.
4. Die Delegiertenversammlung ist öffentlich.
5. Die Aufgaben der Delegiertenversammlung sind insbesondere
 - a) Entgegennahme von Rechenschafts- und Erfahrungsberichten sowie Diskussion durchgeführter Aktivitäten
 - b) Entgegennahme und Diskussion des Kassenberichtes
 - c) Entlastung des Vorstandes
 - d) Diskussion von Arbeitsvorhaben
 - e) Beratung und Beschluss des Haushaltsplanes
 - f) Beschlussfassung über die Satzung bzw. Satzungsänderungen
 - g) Beschluss über die Grundsätze der JANUN. Dazu ist eine 2/3 Mehrheit erforderlich. Die Beschlüsse werden in einem Katalog zusammen gefaßt.
 - h) Wahl der Sprecher_innen
 - i) Wahl einer Kassenführer_in sowie zwei Kassenprüfer_innen,
 - j) Festlegen der Höhe des Beitrags der Mitgliedsorganisationen

§6 Koordinationsrat

1. Der Koordinationsrat (Kora) besteht aus:
 - a) dem JANUN-Vorstand
 - b) Vertreter_innen der Mitglieder
 - c) Vertreter_innen der ProjektgruppenInteressierte Personen und Gruppen können teilnehmen.
2. Der Koordinationsrat ist nach der Delegiertenversammlung das höchste Entscheidungsgremium der JANUN.
3. Der Koordinationsrat wird vom Vorstand einberufen und tagt in der Regel dreimonatlich. Er tritt außerordentlich zusammen, wenn mind. drei Mitglieder oder Projektgruppen es schriftlich gegenüber dem Vorstand fordern. Er muss

dann innerhalb von vier Wochen zusammentreten.

4. Aufgaben des Koordinationsrates sind:

- a) Informationsaustausch zwischen Mitgliedern und Projektgruppen
- b) Schlichtung bei Streitfragen
- c) laufende verbandspolitische und verbandsstrategische Entscheidungen
- d) Änderung des Haushaltsplanes aus aktuellem Anlass
- e) Fassen von projektübergreifenden Beschlüssen
- f) Umsetzung der Beschlüsse der Delegiertenversammlung
- g) Starten von neuen Vorhaben und Projekten

5. Beschlussfassung und Geschäftsordnung

Beschlüsse sollen im Konsens gefasst werden. Ist dies nicht möglich und kommt es zu Abstimmungen, kann jedes Mitglied und jedes Projektteam je maximal mit drei Personen stimmen. Stimmberechtigt sind grundsätzlich nur Personen bis zur Vollendung des 28. Lebensjahres. Zusätzlich stimmberechtigt sind die Vorstandsmitglieder. Stimmübertragungen sind nicht möglich.

Der Koordinationsrat ist beschlussfähig, wenn VertreterInnen von mind. vier Mitgliedern oder Projektgruppen anwesend sind. Der Kora kann sich eine Geschäftsordnung geben, die weitere Details regelt.

§7 Vorstand

1. Der Vorstand der JANUN – im Sinne von § 26 BGB besteht aus

- a) mindestens drei und höchstens sechs Sprecher_innen
- b) der/m Kassenführer_in

Jede(r) von ihnen ist gemäß den Beschlüssen der Organen von JANUN allein vertretungsberechtigt.

2. Der Vorstand wird jährlich von der Delegiertenversammlung mit einfacher Mehrheit gewählt. Zur Wahl zugelassen sind nur Personen, die das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Die Vorstandsmitglieder bleiben bis zur Neuwahl im Amt.

3. Die Sitzungen des Vorstandes sind öffentlich.

4. Der Vorstand ist an Entscheidungen der Delegiertenversammlung und des Koordinationsrats gebunden.

5. Aufgaben des Vorstandes sind:

- die gesetzliche und politische Vertretung des Vereins nach außen
- die Geschäftsführung, soweit nicht KoRa oder Delegiertenversammlung zuständig sind
- Information von KoRa und Delegiertenversammlung, Umsetzung der Beschlüsse der Delegiertenversammlung und des KoRa
- Dienstaufsicht, Betreuung und Personalführung der in der Landesgeschäftsstelle hauptamtlich Beschäftigten
- Beratung und Entscheidung aktueller Anliegen
- Betreuung, Beratung von Regionen, Gruppen, Projekten
- Einladungen zur Delegiertenversammlung, Vor- und Nachbereitung von KoRa und Delegiertenversammlung
- Vermittlung bei Konflikten
- Entwicklung verbandstrategischer Ideen und Visionen
- Ermöglichung von Transparenz und Informationsfluss

- Führung der Kasse / Buchhaltung und die Haushaltskontrolle
6. Die Pflicht des Vorstandes zur persönlichen Amtsführung ist eingeschränkt. Er kann durch die Landesgeschäftsführung oder andere sorgfältig ausgewählte und überwachte Dritte bestimmte Vereinsangelegenheiten besorgen und sich rechtsgeschäftlich vertreten lassen.
 7. Die Haftung der Vorstandsmitglieder gegenüber dem Verein wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.
 8. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.
 9. Der Vorstand kann für Arbeiten, welche über den Rahmen der regulären Vorstandstätigkeit hinausgehen, vergütet werden.

§8 Projektgruppen

1. Durch Ideen und Initiativen von Aktiven der JANUN sollen konkrete Themen und Projekte in Projektgruppen bearbeitet werden.
2. Die Arbeitsinhalte und Arbeitsformen werden durch die Aktiven der Projektgruppe selbst bestimmt. Dabei sind sie allerdings durch die Ziele und die Grundsätze der JANUN beschränkt.
3. Eine Projektgruppe soll vom Koordinationsrat anerkannt werden, wenn:
 - mindestens drei Personen mitarbeiten,
 - ein Haushaltsplan vorgelegt wurde und
 - das Projekt nicht den Grundsätzen und Zielen der JANUN widerspricht.
4. Alle Gremien von JANUN müssen die Gründung und die Arbeit der Projektgruppen unterstützen.
5. Die Projektgruppen sollen dem Koordinationsrat in angemessenen Abständen und müssen auf Anfrage Auskunft über ihre Arbeit geben.

§9 Finanzen

1. JANUN finanziert sich aus Zuschüssen, Spenden und Zahlungen der Mitgliedsorganisationen.
2. Zuschüsse und Spenden können erst dann auch für Projekte einzelner Mitgliedsorganisationen vergeben werden, wenn gemeinsame Aufwendungen voll abgedeckt sind.
3. Alle Ausgaben dürfen nur für gemeinsame Projekte und Aufgaben im Rahmen dieser Satzung getätigt werden. JANUN ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der JANUN fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Auch eine Förderung von nichtgemeinnützigen Mitgliedsorganisationen ist ausgeschlossen.
5. Die Kassenprüfung erfolgt jährlich.

§10 Allgemeine Bestimmungen

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Über alle Sitzungen und Versammlungen sind Niederschriften anzufertigen.
3. Keine Mitgliedsorganisation wird durch die JANUN in ihrer freien Entfaltung und Ausführung der eigenen Ziele beschränkt.
4. Wenn nicht anders in dieser Satzung festgelegt, genügt bei Beschlüssen die einfache Mehrheit.

§11 Satzungsänderung und Auflösung

1. Satzungsänderungen und Änderungen der Ziele können nur durch die Delegiertenversammlung der JANUN mit einer 2/3 Mehrheit beschlossen werden.
2. Die Auflösung der JANUN kann nur durch eine Delegiertenversammlung beschlossen werden. Dazu ist eine 3/4 Mehrheit erforderlich.

Bei Auflösung der JANUN oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fließt das Vermögen dem Deutschen Jugendbund für Naturbeobachtung (DJN), Bundesverband sowie dem Naturschutzbund Deutschland (NABU), Landesverband Niedersachsen e.V und dem Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND), Landesverband Niedersachsen e.V. zu. Sollte eine Einigung nicht möglich sein, so entspricht der auszuzahlende Betrag jeweils den in JANUN im vorangegangenen Jahr eingebrachten Zahl an Seminar Teilnehmer_innen-tagen. Der DJN erhält pauschal 500 Seminar Teilnehmer_innen-tage. Die übrigen Seminar Teilnehmer_innen-tage werden unter BUND und NABU im Verhältnis der Zahl ihrer Mitglieder (Stand 31.12. des Vorjahres) aufgeteilt. Die Organisationen haben das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke der Jugendarbeit im Natur- und Umweltschutz zu verwenden.

§12 Nachfolger

Die JANUN ist Nachfolger der Arbeitsgemeinschaft Naturschutz im Landesjugendring (ANL). Sie tritt Ein- und Beschränkungen in die Rechte und Pflichten der ANL gegenüber dem Landesjugendring Niedersachsen e.V. und den Behörden des Landes Niedersachsen ein.

§13 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde am 11.2.1990 auf der Vollversammlung beschlossen und neugefasst am 4.11.1990, 15.6.1991, 26.11.2006, 21.1.2016 und 28.1.2017.